

Motion zur Einführung des Stimm- und aktiven Wahlrechts Liechtensteiner Staatsangehöriger im Ausland

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten eine Motion zur Einführung des Stimm- und aktiven Wahlrechts Liechtensteiner Staatsangehöriger im Ausland ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Einführung des Stimm- und aktiven Wahlrechts Liechtensteiner Staatsangehöriger im Ausland auf Landesebene mit den von der Regierung vorgeschlagenen Einschränkungen gemäss dem Modell der «potentiellen Betroffenheit» (Bericht und Antrag Nr. 103/2013) vorsieht.

Begründung:

Vielen Auslandliechtensteinerinnen und Auslandliechtensteinern ist es ein grosses Anliegen, politische Mitbestimmungsmöglichkeiten in Liechtenstein zu erhalten. Da die AuslandliechtensteinerInnen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit zur liechtensteinischen Nation zu zählen sind und viele von ihnen eines Tages auch wieder nach Liechtenstein zurückkehren werden, erachten die Motionäre dieses Bedürfnis als legitim. Darin steckt die Chance, die demokratischen Werte, das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Verbundenheit der betreffenden Personen mit dem Land zu stärken. Gleichzeitig anerkennen die Motionäre auch das Argument, dass nur diejenigen Landesangehörigen mitentscheiden sollten, die die Konsequenzen der Entscheidungen zu tragen haben – was auf AuslandliechtensteinerInnen nicht in jedem Fall im selben Ausmass zutrifft.

Die Fraktion der Freien Liste hatte am 2. April 2013 einen parlamentarischen Vorstoss zum Thema lanciert. Darin wurde die Regierung ermuntert, in einem Gesetzesentwurf zur Einführung des Stimm- und aktiven Wahlrechts für AuslandliechtensteinerInnen Einschränkungen oder Hürden vorzusehen, um eine Trennlinie zwischen weniger Interessierten beziehungsweise Betroffenen und in einem höheren Masse Interessierten beziehungsweise Betroffenen zu ziehen.

In der Landtagsdebatte vom 24. April 2013 hat sich gezeigt, dass von einer Mehrheit des Landtags eine umfassendere Diskussionsgrundlage gewünscht wird, bevor die Regierung mit der Ausarbeitung eines konkreten Vorschlags beauftragt wird. Insbesondere sollten Fragen bezüglich möglicher Einschränkungen des Stimm- und Wahlrechts im Rahmen einer Postulatsbeantwortung diskutiert werden, um die Verfassungsmässigkeit verschiedener Möglichkeiten zu prüfen und sie gegeneinander abwägen zu können. Diesem Bedürfnis folgten die drei FL-Motionäre und wandelten die Motion in ein Postulat um. Es wurde einhellig an die Regierung überwiesen.

Noch im Herbst desselben Jahres unterbreitete die Regierung dem Landtag die Postulatsbeantwortung, in der sie ein Modell der «potentiellen Betroffenheit» präsentierte. Das oben in anderen Worten beschriebene Spannungsverhältnis zwischen dem «demokratischen Prinzip der Betroffenheit» und dem «Anliegen der Partizipation» soll aufgelöst werden, indem an die «theoretisch zu erfassende Rückkehrwahrscheinlichkeit» der AuslandliechtensteinerInnen angeknüpft wird. «Das Stimmrecht würde – vereinfacht gesagt – solange weiter bestehen, als vernünftiger Weise mit der Rückkehr gerechnet werden kann», heisst es in der Postulatsbeantwortung. Konkret schlägt die Regierung vor, das Stimm- und Wahlrecht an die Voraussetzung eines vorgängigen mehrjährigen Inlandwohnsitzes zu knüpfen und das Stimm- und Wahlrecht für im Ausland wohnhafte Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zeitlich zu befristen. Zudem soll ein Eintrag ins Stimmregister nur auf Antrag erfolgen.

«Das Modell der «potentiellen Betroffenheit» könnte eine sachgerechte, den liechtensteini-schen Gegebenheiten Rechnung tragende Lösung für die seit vielen Jahren diskutierte Thematik des Auslandstimmrechts darstellen. Das Modell würde insbesondere den im Landtag geäusserten Bedenken so gut wie möglich Rechnung tragen, aber auch das legi-time Bedürfnis zur politischen Mitbestimmung berücksichtigen. Auch wäre eine solche Regelung verfassungsrechtlich haltbar und mit angemessenem Aufwand praktisch durchführbar», heisst es in der Postulatsbeantwortung weiter.

In der Landtagsdebatte zur Postulatsbeantwortung am 4. Dezember 2013 wurde die von der Regierung als gangbaren Weg präsentierte Stossrichtung des Modells der «potentiellen Betroffenheit» auch von den Abgeordneten mehrheitlich begrüsst. Dieser Gesamtbeurtei-lung schliessen sich die Motionäre an.

Die Motionäre wollen diese Weiterentwicklung der Volksrechte einer Entscheidung zufüh-ren und haben sich deshalb gemeinsam zu diesem weiteren parlamentarischen Vorstoss betreffend Stimm- und Wahlrecht für AuslandliechtensteinerInnen entschieden. Sie ersu-chen den Landtag im Sinne der obenstehenden Ausführungen, die Regierung mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage zu Händen des Landtags zu beauftragen.

Vaduz, 28. Mai 2015

Die Motionäre: